

# BR/GT IV/46 d/72

## Travaux Préparatoires EPÜ 1973

**Hinweis:**

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

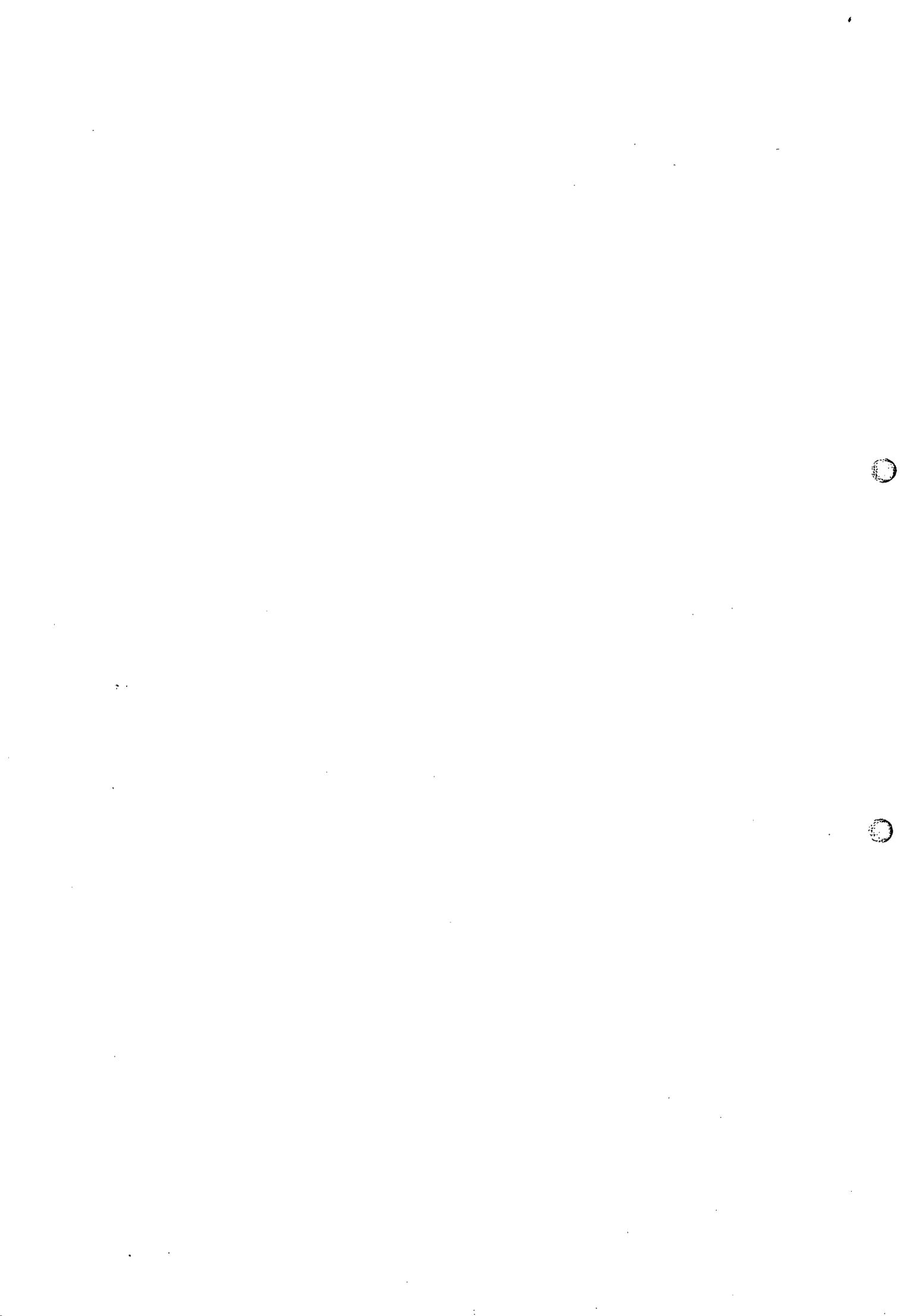


- Sekretariat -

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

für die vom 22. Februar (10.00 Uhr) bis  
zum 25. Februar 1972 in Luxemburg  
stattfindende 4. Tagung der Arbeitsgruppe IV

1. Eröffnung der Tagung und Genehmigung der vorläufigen Tagesordnung
2. Ueberprüfung der Finanzvorschriften (Anlage I)
3. Erörterung der Grundsätze für die Ueberprüfung des Berichts des Vorsitzenden und der dazugehörigen Anlagen (Anlage II)
4. Sonstiges
5. Zeitpunkt der nächsten Tagung



UEBERPRUEFUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN

1. Auf der 4. Tagung der Konferenz erteiltes Mandat. Dieses Mandat wird in Dokument BR/125/71 unter Nummer 164 Unterabsatz 2 Buchstaben b, d und e beschrieben. Man hoffte, dass die WIPO-Statistik für 1970 über die nationalen Anmeldungen rechtzeitig vorgelegt wird, damit der Aufbringungs Schlüssel für die 20 Staaten vor der Tagung gemäss Buchstabe b festgelegt werden kann.

In bezug auf Buchstabe d schlägt der Vorsitzende für Artikel 52 b folgende Fassung vor:

"(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts sowie eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden des Europäischen Patentamts werden von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden; dieser Zeitraum kann verlängert werden. Die Vergütungen für die Rechnungsprüfer werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

(2) ..... der Haushaltsführung. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstatten die Rechnungsprüfer ..... annimmt.

(3) ..... mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) unverändert"

Zu Buchstabe e liegen Bemerkungen und Vorschläge der deutschen, der luxemburgischen und der norwegischen Delegation vor (Dok. BR/GT IV/43/71, BR/GT IV/44/71 bzw. BR/GT IV/45/72).

2. In Dokument BR/126/71 sind einige Vorschläge der EWG-Staaten zur Aenderung der Finanzvorschriften enthalten, die die Finanzierung der Arbeit im Rahmen des zweiten Uebereinkommens betreffen. Diese Vorschläge sollten nach Auffassung des Vorsitzenden von der Arbeitsgruppe IV geprüft werden.
  
3. In einer der Arbeitsgruppe I vorgelegten Arbeitsunterlage (22. November 1971, Nr. 1) hat die niederländische Delegation im Anschluss an ihren Vorschlag zur Bildung einer Europäischen Patentunion einige Aenderungen zu den Finanzvorschriften vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird auf der 5. Tagung der Konferenz geprüft; es wird von der Entscheidung der Konferenz abhängen, ob sich die Arbeitsgruppe IV mit diesem Vorschlag befassen muss.

UEBERPRUEFUNG DES BERICHTS DES VORSITZENDEN

1. Die Ueberprüfung muss vor allem hinsichtlich der Anlagen zu einem grossen Teil vom Vorsitzenden und vom Sekretariat vorgenommen werden; dies setzt jedoch voraus, dass einige Grundsatzfragen zuvor von der Arbeitsgruppe entschieden werden und dass auf den neuesten Stand gebrachte Basisangaben verfügbar sind.
2. Einige der Grundsatzfragen lauten wie folgt:
  - a) Welcher Zinssatz ist gegebenenfalls für die Darlehen der Staaten vorzusehen (Dok. BR/125/71 Nummer 164 Buchstabe c)? Soll dieser Satz für alle Staaten einheitlich sein?
  - b) Welche Jahresgebührentabelle ist für das Gemeinschaftspatent vorzusehen?
  - c) Soll von 6 oder 10 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgegangen werden?
  - d) Erfordert die Neufassung der Bestimmungen des Ueberkommens über das Verfahren bis zur ersten Veröffentlichung eine Senkung der Anmeldegebühr und eine Erhöhung der Prüfungsgebühr? Sind, wenn dies nicht der Fall ist, Vorkehrungen für die teilweise Erstattung der Anmeldegebühr zu treffen, falls Anmeldungen während der schrittweisen Einrichtung des Amts in nationale Anmeldungen umgewandelt werden?
  - e) Soll sich der Bericht auf die aufgeschobene Prüfung mit einer Antragsfrist von 2 Jahren bei sofortiger voller Eröffnung beschränken?



- f) Will die Arbeitsgruppe dafür Sorge tragen, dass die Darlehen der Staaten innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt werden, und will sie Gebührensätze in entsprechender Höhe vorschlagen? Eine andere Lösungsmöglichkeit besteht darin, die Gebühren entsprechend den üblichen nationalen Gebühren festzulegen und dabei in Kauf zu nehmen, dass die Darlehen nicht zurückgezahlt werden können.
- g) Soll in den Bericht die Bemerkung aufgenommen werden, dass dem Bericht die vorläufige Auffassung der Arbeitsgruppe II über die steuerlichen Vorrechte zugrunde liegt?
- h) Wie viele der derzeitigen Anlagen sind beizubehalten?

Weisung hinsichtlich der Buchstaben c und e könnten von der Konferenz im Januar erteilt werden.

3. Es muss geprüft werden, ob noch weitere Änderungen des Übereinkommensentwurfs in Betracht kommen.
4. Ausserdem muss ein Beschluss darüber gefasst werden, welche Änderungen der Basisangaben in Betracht zu ziehen sind (z. B. EWG-Gehälter, Höhe der nationalen Gebühren, Wechselkurse, nationale Anmeldegebühren).
5. Vor Abschluss der Neuberechnungen nach der Tagung ist es nicht möglich, zu einer endgültigen Ansicht über die Gebührensätze, die der Konferenz auf ihrer 6. Tagung im Juni 1972 vorzulegen wären, zu gelangen.

